

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Stadt Füssen die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Stadt Füssen den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Stadt Füssen.

1.

Stadt Füssen	
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan Weißensee Strandbad	
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
<input type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB)	
<input checked="" type="checkbox"/> Frist: bis spätestens Montag, 20.12.2021	

2. **Träger öffentlicher Belange**

Untere Immissionsschutzbehörde Landratsamt Ostallgäu Schwabenstr. 11 87616 Marktoberdorf	
Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (Mit Anschrift, E-mail-Adresse und Tel. Nr.) Frau Strobl, Tel.: Tel.: 08342 – 911 763	
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung.
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen.
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen).

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

§ 50 BImSchG
§ 22 BImSchG

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage, insbesondere Informationen im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Zu dem Satzungsentwurf i.d.F.v. 06.07.2021 wird folgendes mitgeteilt:

Die vorliegende Planung sieht auf der Teilfläche Bereich C des Sondergebiets Strandbad, Kur, Gastronomie eine Festplatznutzung bis zu 5 Mal im Jahr vor. Im Rahmen der Bauleitplanung sind daher die Immissionen der Festplatznutzung auf die Nachbarschaft zu untersuchen.

Zur Beurteilung der Lärmimmissionen von Freizeitanlagen ist in Bayern die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) heranzuziehen. Die LAI-Freizeit-Lärmrichtlinie dient darüber hinaus als Erkenntnisquelle. Die 18. BImSchV sieht vor, dass die gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte bei sogenannten seltenen Ereignissen an 18 Kalendertagen eines Jahres überschritten werden dürfen. In diesen Fällen dürfen die Geräuschimmissionen folgende Höchstwerte außerhalb von Gebäuden nicht überschreiten:

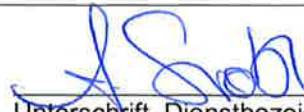
- tags außerhalb der Ruhezeiten 70 dB(A)
- tags innerhalb der Ruhezeiten 65 dB(A)
- nachts 55 dB(A)

Über Art und Umfang der geplanten Festplatznutzung ist aktuell nichts bekannt. Für eine Beurteilung sind vor allem Angaben zu Dauer, Uhrzeit, Anzahl Gäste, Musikalische Darbietungen, Parkplätze für die Veranstaltungen etc. erforderlich.

Es wird daher empfohlen, im Rahmen der Bauleitplanung ein schalltechnisches Gutachten durch ein qualifiziertes Ingenieurbüro erstellen zu lassen, dass die zu erwartenden Lärmemissionen feststellt und ggf. Lärmschutzmaßnahmen vorschlägt.

Marktoberdorf, den 13.12.2021

Ort, Datum



Unterschrift, Dienstbezeichnung
(Strobl, Umweltschutzingenieurin)

Zurück an

Stadt Füssen
Stadtplanung & Bauverwaltung
Lechhalde 3
87629 Füssen